

Außenbereichssatzung

„Broicher Waldweg/Am Großen Berg“

Stadtbezirk: III

Gemarkung: Broich

Satzungstext

Verfahrensstand: Auslegungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
i.V.m. § 3 Abs. 2 (BauGB)



Amt für Stadtplanung,
Bauaufsicht
und Stadtentwicklung

Außenbereichssatzung „Broicher Waldweg/Am Großen Berg“

vom XX.XX. 2017

Stadtratsbeschluss: XX.XX.XXXX

Bekanntmachung: XX.XX.XXXX

Die Stadt Mülheim an der Ruhr erlässt aufgrund der §§ 35 Abs.6 i.V.m 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), i.V.m. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung werden durch die als Anlage beigefügte Karte (Maßstab 1:1000), die Bestandteil der Satzung ist, bestimmt.

§ 2 Vorhaben

Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB kann im Geltungsbereich der Satzung nicht entgegengehalten werden, dass sie

- den Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplanes der Städte Oberhausen, Essen, Bochum, Herne, Gelsenkirchen und Mülheim an der Ruhr widersprechen,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Anwendung von § 35 Abs. 4 BauGB bleibt unberührt.

§ 3 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben

- 1) Die Wohnzwecken dienende Bebauung sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen mit Ausnahme von Müllbehältnissen und Einfriedigungen sind nur innerhalb der blau

umrandeten Bauflächen zulässig. Darüber hinaus können Garagen, Carports und Nebenanlagen nur innerhalb der rot schraffierten Flächen errichtet werden.

- 2) Die Bebauung darf maximal zwei Vollgeschosse aufweisen.
- 3) Eine Überschreitung der blauen Umrandung der Bauflächen durch Terrassen, Erker, Balkone und Wintergärten ist bis zu einer Tiefe von 2 Metern zulässig.
- 4) Doppel- und Reihenhäuser sind unzulässig.
- 5) Zufahrtsflächen und Stellplätze auf den Grundstücken sind in versickerungsfähigem Material auszuführen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, XX.XX.2017